

**Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2022, gültig ab dem 3. April 2022 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Maskenpflicht**

Geltungsbereich	Maskenpflicht
<b>ÖPNV</b>	
Personennahverkehr	<b>FFP2 für Fahrgäste</b>  <b>medizinischer Mund-Nasen-Schutz für Kontroll-, Service-, Fahr- und Steuerpersonal sowie Schülerinnen und Schüler</b>
<b>Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens</b>	
Arztpraxen	<b>FFP2*</b>
Krankenhäuser	<b>FFP2*</b>
Einrichtungen für ambulantes Operieren	<b>FFP2*</b>
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt	<b>FFP2*</b>
Dialyseeinrichtungen	<b>FFP2*</b>
Tageskliniken	<b>FFP2*</b>
ambulante Pflege- und Betreuungsdienste zur Versorgung Pflegebedürftiger oder von Menschen mit Behinderungen (ohne Angebote zur Unterstützung im Alltag)	<b>FFP2*</b>
Rettungsdienste	<b>FFP2*</b>
voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen	<b>FFP2*</b>
ambulante Pflege- und Betreuungsdienste zur Versorgung Pflegebedürftiger oder von Menschen mit Behinderungen (ohne Angebote zur Unterstützung im Alltag)	<b>FFP2*</b>
Fahrdienste für Pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderungen zu Betreuungseinrichtungen	<b>FFP2 für Fahrgäste</b>
Obdachlosenunterkünfte	<b>FFP2*</b>

\* Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht für Patientinnen und Patienten in Patientenzimmern, für Bewohnerinnen und Bewohner, Tagespflegegäste, Übernachtende in Obdachlosenunterkünften und für Personen in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens ohne Kontakt zu vulnerablen Personengruppen.